

FORRER LENHERR BÖGLI & PARTNER

RECHTSANWÄLTE

Thurgauer Zeitung, 25. Januar 2017, Anwaltsecke

Neuerungen im Kindes- und Scheidungsrecht per 1. Januar 2017

Per 1. Januar 2017 sind wesentliche Änderungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in Kraft getreten. Neuerungen enthält das Gesetz namentlich zum Kindesunterhaltsrecht sowie zum Vorsorgeausgleich bei der Scheidung.

Das neue Kinderunterhaltsrecht beseitigt die Ungleichbehandlung von Kindern verheirateter bzw. geschiedener und von Kindern unverheirateter Eltern. Für die Berechnung des Unterhalts zählen neu nicht nur die direkten Kosten des Kindes (Mietanteil, Krankenkasse, Hobbys), sondern auch der sogenannte Betreuungsunterhalt. Mit dem Betreuungsunterhalt soll die Präsenz des betreuenden Elternteils gewährleistet und finanziell entschädigt werden. Im Gesetz ist nicht geregelt, wie der Unterhalt für die Betreuung zu berechnen ist. Der Gesetzgeber hat dies den zuständigen Behörden und Gerichten überlassen. Unterhaltsbeiträge, die vor dem 1. Januar 2017 (in einem Unterhaltsvertrag oder in einer gerichtlichen Entscheidung) festgelegt wurden, können unter bestimmten Voraussetzungen auf Gesuch hin dem neuen Recht angepasst und somit gegebenenfalls um den geschuldeten Betreuungsunterhalt erhöht werden.

Eine wesentliche Gesetzesänderung erfolgt auch betreffend den Vorsorgeausgleich bei der Scheidung. Weiterhin gilt der Grundsatz, wonach die Ehegatten die während der Dauer der Ehe in ihren Pensionskassen angesparten Altersguthaben bei der Scheidung hälftig zu teilen haben. Als massgebender Zeitpunkt für die Berechnung des angesparten Guthabens gilt aber neu die Einleitung und nicht mehr das Ende des Scheidungsverfahrens. Neu wird die Teilung auch dann vollzogen, wenn ein Ehegatte zu diesem Zeitpunkt bereits pensioniert oder invalid ist. Je nach den Umständen beruht die Berechnung dann auf einer hypothetischen Austrittsleistung oder es wird die vorhandene Rente geteilt und in eine lebenslange Rente für den berechtigten Ehegatten umgerechnet. Weiter sieht das Gesetz eine Übergangsregelung für bereits Geschiedene vor. Personen, die bereits geschieden sind und denen nach bisherigem Recht eine angemessene Entschädigung in Form einer Rente zugunsten des Ehegatten zugesprochen wurde, können beim Scheidungsgericht bis am 31. Dezember 2017 den Antrag stellen, die bestehende Entschädigungszahlung in eine lebenslange Vorsorgerente umwandeln zu lassen.

Das Gesetz enthält also nicht nur Neuerungen, welche zukünftig zur Anwendung gelangen, sondern unter Umständen können auch bereits getroffene Regelungen angepasst werden. Im Einzelfall kann es angezeigt sein, sich rechtlich beraten zu lassen.

Jennifer Rickenbach, M.A. HSG, Rechtsanwältin
Forrer Lenherr Bögli & Partner Rechtsanwälte, Weinfelden